



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Musik- und Kunstschule Jena	158
Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena	161
Gebührensatzung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei	165
Öffentliche Bekanntmachungen	167
Widmung öffentlicher Verkehrsflächen: Quartiersplatz (Wohngebiet beim Mönchenberge)	167
Einziehung der Wendeanlage im Jasminweg in Höhe Hausnummer 12	168
Ausschusssitzung	170
Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena	170
Öffentliche Ausschreibungen	172
Betriebsarztleistungen für die Stadtverwaltung Jena für 5 Jahre	172
Verschiedenes	172
Jenaer Statistik – Quartalsbericht IV/2025	172

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 19. Juni 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Juni 2026)

Satzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 – (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 06. Mai 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger, Sitz

Die Musik- und Kunstschule Jena ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des städtischen Eigenbetriebes JenaKultur und wird von der Stadt Jena getragen. Sie ist Mitglied im Verband der Musikschulen e. V. sowie im Verband der LAG Jugendkunstschulen Thüringen e. V.

Die Angebote der Musik- und Kunstschule stehen grundsätzlich allen Personen offen.

§ 2 Auftrag und Aufbau

1. Die Musik- und Kunstschule Jena ist eine außerschulische kulturelle Bildungseinrichtung mit einem umfassenden Angebot im musischen und künstlerischen Bereich in den Fachbereichen Musik, darstellende und bildende Kunst. Sie wird von einer hauptamtlichen Person geleitet, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik bzw. Musikpädagogik oder Kunst bzw. Kunstpädagogik und in der Regel über Berufserfahrungen in der pädagogischen Arbeit verfügt.

2. Aufgabe der Musik- und Kunstschule ist es, vor allem Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen jeden Alters, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft eine musikalische und künstlerische Bildung zu ermöglichen. Neben der musikalischen und künstlerischen Grundversorgung besteht ihre Aufgabe, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie gute Voraussetzungen für eine spätere musikalische oder künstlerische Berufsausbildung zu schaffen.

3. Die Musik- und Kunstschule arbeitet als Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung mit schulischen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Jena eng zusammen. Sie leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt, indem sie Konzerte, andere Veranstaltungen und Ausstellungen durchführt und sich an solchen Veranstaltungen anderer Einrichtungen beteiligt. Darüber hinaus werden Gelegenheiten genutzt, durch musikalische und künstlerische Darbietungen der Musik- und Kunstschule die Stadt Jena über ihre Grenzen hinaus zu vertreten.

4. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch ausgestellt, bei Bedarf mit fachlicher Beurteilung. Abschlussprüfungen werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

§ 3 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Schuljahr, Ferien und Feiertage

Das Schuljahr sowie die Ferien richten sich nach den Regelungen des Freistaates Thüringen für allgemeinbildende Schulen. Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt, ausgenommen gesetzliche Feiertage und Schulferien.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich und müssen schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare oder per Online-Formular auf der Webseite an die Musik- und Kunstschule gerichtet werden. Mündliche Absprachen sind unzulässig. Über die Aufnahme, die Unterrichtsform und den Beginn entscheidet endgültig die Schulleitung nach pädagogischen, organisatorischen und kapazitätsbedingten Kriterien.

§ 6 Probeunterricht

1. In den Gruppenangeboten des Grund- und Elementarunterrichtes und der Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie in der darstellenden und bildenden Kunst gelten die ersten beiden Stunden als entgeltpflichtiger Probeunterricht, wenn der Unterricht fortgesetzt wird.

In anderen Unterrichtsformen wird kein Probeunterricht angeboten.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Eine Abmeldung ist zum 31.01. oder 31.07. des jeweiligen Jahres möglich. Sie muss der Verwaltung der Musik- und Kunstschule spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen. Zeitlich begrenzte Angebote bedürfen keiner Kündigung.

2. Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist durch den Schüler oder dessen gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund und im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Ihr kann jedoch erst zum letzten Tag des darauffolgenden Monats zugestimmt werden.

3. Die Musik- und Kunstschule kann das Unterrichtsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig beenden oder unterbrechen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musik- und Kunstschule beendet werden.

§ 8 Verhinderungsgründe

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, ist die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden müssen nicht nachgegeben werden.

§ 9 Ausfall

Unterrichtsstunden, die wegen persönlicher Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben.

Es gelten die Regelungen des § 9 der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule.

§ 10 Unterrichtsstätten

1. Der Unterricht wird in den vom Träger für die Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Der Unterricht kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen der Musik- und Kunstschule mit Dritten auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

2. Der Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann er im Einvernehmen zwischen der Musik- und Kunstschule, der Lehrkraft und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn:

- die Räume der Musik- und Kunstschule bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- der Weg zu den Räumen erheblich erschwert ist,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert ist, die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage, den Unterricht durchzuführen,
- mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,

dies auf Wunsch des Schülers erfolgt, sofern die Lehrkraft und der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte über die entsprechende mediale Erfahrung und Ausrüstung verfügen und Einvernehmen besteht.

§ 11 Aufsicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur während der vereinbarten Präsenz-Unterrichtszeiten und in den von der Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellten Unterrichtsstätten sowie bei Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule.

Schüler der Musik- und Kunstschule sind über die Stadt Jena beim Kommunalen Schadenausgleich Berlin unfallversichert.

§ 12 Haftung

Die Musik- und Kunstschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von persönlichem Eigentum.

§ 13 Instrumente/ Zubehör

1. Grundsätzlich sollen die Schüler der Musik- und Kunstschule bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts über ein eigenes Instrument verfügen.

2. Die Kosten für benötigte Unterrichtsmittel wie Instrument, Zubehör oder Noten trägt der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter selbst.

3. Bei Bedarf und Verfügbarkeit können Instrumente und andere Unterrichtsmittel aus den Beständen der Musik- und Kunstschule an Schüler gegen Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten oder einem bestimmten Musikinstrument und von Zubehör besteht nicht.

4. Die Schüler sind verpflichtet, die überlassenen Musikinstrumente sowie das Zubehör sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

5. Für Veränderungen oder Verschlechterungen der überlassenen Musikinstrumente sowie des Zubehörs, welche über den normalen Verschleiß nicht hinausgehen, haften die Schüler nicht.
6. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, sowie für das Abhandenkommen der Musikinstrumente einschließlich des Zubehörs haftet der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter entsprechend dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten selbst. Eine Reparatur erfolgt nur, soweit sie wirtschaftlich sinnvoll ist. Im Falle des Abhandenkommens oder der Zerstörung ist bei der Bemessung der Schadenskosten das Alter und der Zustand des abhandengekommenen oder zerstörten Musikinstrumentes angemessen zu berücksichtigen.
7. Sollte dem Nutzer das überlassene Musikinstrument abhandenkommen oder ein Schaden daran entstehen, so ist er verpflichtet, dies der Musik- und Kunstschule unverzüglich schriftlich zu melden.
8. Die überlassenen Musikinstrumente einschließlich des Zubehörs sind bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses oder bei Eintritt eines wichtigen Grundes für die Beendigung des Überlassungsverhältnisses, insbesondere bei unsachgemäßem Gebrauch der überlassenen Musikinstrumente oder einem dauerhaften Ausschluss vom Unterricht, sofort an die Musik- und Kunstschule zurückzugeben.
9. Die Aus- und Rückgabe von Instrumenten und Zubehör wird mit genauer Angabe von Bezeichnung und Zustand des Instruments/Zubehörs sowie von Beginn und Ende der Überlassung dokumentiert.
10. Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
11. Die Nutzungsüberlassung erfolgt gebührenpflichtig. Näheres dazu regelt die Gebührensatzung unter § 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis unter Ziffer VIII.

§ 14 Veranstaltungen und Vorspielwochen

1. Veranstaltungen mit Schülern der Musik- und Kunstschule einschließlich der notwendigen Vorbereitungen sind Bestandteil der Ausbildung an der Musik- und Kunstschule. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler werden erwartet.
2. Die Vorspielwochen der Fachgruppen sind Bestandteil des Jahresunterrichts. Sie fördern die musikalische Entwicklung, ermöglichen den Schülern, Vorspiel- und Hörerfahrungen zu sammeln, Bühnenpräsenz zu entwickeln und Motivation für neue musikalische Ziele zu schöpfen.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten von akuten, ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Kindertagesstätten und Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Ebenfalls sind behördliche Anordnungen bindend.

§ 16 Datenschutz

1. Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke gespeichert und gemäß der DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Anmeldung erklären der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter ihr Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Bild-, Video- und Tonaufnahmen bedürfen einer gesonderten Zustimmung durch den Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/20 vom 28.05.2020, Seite 114, außer Kraft.

Jena, den 16.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie § 3 der Satzung der Musik und Kunstschule Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/03 vom 30.05.2003, S. 34), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/03 vom 31.07.2003, S. 266), geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 16.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt 17/05 vom 28.04.2005, S. 230), geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 25.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 52/10 vom 30.12.2010, S. 435), geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 52/12 vom 27.12.2012, S. 418) wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Musik- und Kunstschule Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musik- und Kunstschule Jena in Anspruch nimmt.
2. Gebührenschuldner sind bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld für Leistungen nach Ziffer I bis III und V bis VI der Anlage entsteht in dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die Gebühr wird als Jahresgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vollen 12 Monatsraten erhoben.
2. Die Gebührenschuld für Leistungen nach Ziffer VIII (Nutzungsgebühr) der Anlage entsteht mit Bewilligung der Überlassung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung. Die Nutzungsgebühren für Instrumente und Zubehör werden immer für den vollen Kalendermonat erhoben. Die Kosten für Materialien (wie etwa Zeichenutensilien, Ton, Glasuren, Noten) und die Korreputationspauschale sind in den Unterrichtsgebühren nicht enthalten und werden gesondert für volle Kalendermonate erhoben.
3. Die Gebührenschuld für Leistungen nach Ziffer VII (Aufnahmegebühr) der Anlage entsteht mit der Aufnahme an der Musik- und Kunstschule Jena je Person und Fach/Kurs.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden monatlich in der Regel zum 15. eines Monats von der Musik- und Kunstschule Jena per Lastschrift eingezogen. In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 5 Gebührentarife

Tarif A

Der Tarif gilt:

- für Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises frühestens ab dem Monat der Beantragung,
- wenn der Zeitraum zwischen Schulabschluss und Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung liegt und nicht mehr als drei Monate beträgt, wobei der Zeitpunkt der Vorlage der Studienbescheinigung maßgebend ist.

Tarif B

Der Tarif gilt:

- für erwachsene Teilnehmer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Gebührenermäßigungen

1. Die Gebühr wird um 50% ermäßigt für:

- Inhaber von JenaBonus,
- Personen mit GdB von dauerhaft mindestens 50%.

Diese Ermäßigung wird nur für das Erstfach pro Schüler gewährt. Als das Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr. Ein entsprechender Nachweis muss bis zum 5. des Monats in der Verwaltung der Musik- und Kunstschule eingereicht werden, ab dem die Ermäßigung beantragt wird.

2. Bestehen mehrere Unterrichtsverhältnisse im Tarif A mit einem Gebührenschuldner, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

- a) ab 2 Unterrichtsvereinbarungen um je 4%,
- b) ab 3 Unterrichtsvereinbarungen um je 8%,
- c) ab 4 Unterrichtsvereinbarungen um je 16%,
- d) ab 5 Unterrichtsvereinbarungen um je 20%,
- e) ab 6 Unterrichtsvereinbarungen um je 24%,
- f) ab 7 Unterrichtsvereinbarungen um je 28%.

Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung für das Erstfach nach § 6 (1) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme nach § 6 (2) ausgeschlossen.

Nicht ermäßigt werden:

- a) die Unterrichtsgebühr in Ensemble- und Ergänzungsfächern,
- b) die Instrumentennutzungsgebühr,
- c) die Material- und Korrepetitionszuschüsse,
- d) die Aufnahmegebühr.

§ 7 Ergänzungsfächer

1. Die Teilnahme an Ensemble-/Kammermusikfächern ist auch für Personen ohne Unterrichtsvereinbarung an der Musik- und Kunstschule möglich. Die Gebühr für diese Personengruppe ist unter III (2) im Gebührenverzeichnis geregelt. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Gebühr laut III (1) gestattet werden.

2. Musiktheorie/Gehörbildung ist gebührenfrei, wenn ein Unterrichtsvertrag an der Musik- und Kunstschule besteht. Die Teilnahme ist auch für Personen ohne Unterrichtsvereinbarung an der Musik- und Kunstschule möglich. Die Gebühr für diese Personengruppe ist unter III (4) im Gebührenverzeichnis geregelt.

§ 8 Leistungsfördernde Maßnahmen

Eine zusätzliche Förderung zum Hauptfach ist schuljahresbezogen möglich und wird durch die Schulleitung festgelegt. Schüler, die sich auf ein musikalisches oder künstlerisches Studium vorbereiten, können auf Antrag zwei Schuljahre vor dem geplanten Studienbeginn in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) aufgenommen werden. Es wird auf das Gebührenverzeichnis Ziffer IV verwiesen.

§ 9 Unterrichtsausfall

1. Vom Schüler nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Gebühren werden hierfür nicht erstattet.

2. Bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der 4. Unterrichtswoche auf schriftlichen Antrag in Verbindung mit einem ärztlichen Attest ein Erstattungsanspruch.

Der Erstattungsanspruch je Unterrichtsstunde ergibt sich schuljahresbezogen aus den jeweiligen angebotenen Mindestunterrichtseinheiten. Die Rückerstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Der Antrag muss bis Schuljahresende schriftlich eingereicht werden.

3. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule Jena zu vertreten sind, aus, besteht ab der 3. Ausfallstunde pro Schuljahr Anspruch auf anteilige Entgeltrückerstattung.

Der Erstattungsanspruch je Unterrichtsstunde ergibt sich schuljahresbezogen aus den jeweiligen angebotenen Mindestunterrichtseinheiten. Die Rückerstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Für alle Unterrichtsfächer nach III (1) gilt kein Erstattungsanspruch.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule vom 19.12.2012 außer Kraft.

Jena, den 16.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage

Fach	Unterrichtsdauer	Jahres- entgelt Tarif A	monatl. Rate Tarif A	Jahres- entgelt Tarif B	monatl. Rate Tarif B
SW = Schulwochen					
I Grund- und Elementarunterricht (zeitlich befristete Kurse für ein Schuljahr)					
Eltern-Kind-Gruppen	45 Min. / SW	276,00 €	23,00 €		
Früherziehung Musik	45 Min. / SW	240,00 €	20,00 €		
Früherziehung Kunst	45 Min. / SW	252,00 €	21,00 €		
Musikalische Grundausbildung	45 Min. / SW	240,00 €	20,00 €		
Künstlerische Grundausbildung	45 Min. / SW	252,00 €	21,00 €		
Künstlerische Grundausbildung	60 Min. / SW	336,00 €	28,00 €		
II Instrumental- und Vokalunterricht					
Klassenmusizieren	Schulkooperation	342,00 €	28,50 €		
Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	45 Min. / SW	360,00 €	30,00 €	468,00 €	39,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min. / SW	480,00 €	40,00 €	660,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht anteilig		480,00 €	40,00 €	660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht	30 Min. / SW	612,00 €	51,00 €	876,00 €	73,00 €
Einzelunterricht (14-tägig)	45 Min. / 2 SW	480,00 €	40,00 €	660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht*	45 Min. / SW	900,00 €	75,00 €	1.380,00 €	115,00 €
*Schulleitungsentscheid auf Empfehlung Fachgruppe bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien					
Korrepetitionspauschale		12,00 €	1,00 €	12,00 €	1,00 €
gilt bei folgenden Unterrichtsfächern: Gesang, Streich- und Blasinstrumenten zzgl. zur Unterrichtsgebühr					
III Ergänzungs- und Ensemblefächer Musik					
Orchester- / Ensemble- und Kammermusik, Musiktheorie					
1 Ensemble/Kammermusik *	alle	60,00 €	5,00 €	78,00 €	6,50 €
2 Kammermusik**	30 Min. / SW	240,00 €	20,00 €	312,00 €	26,00 €
Kammermusik**	45 Min. / SW	360,00 €	30,00 €	468,00 €	39,00 €
Ensemble **	30 Min. / SW	78,00 €	6,50 €	102,00 €	8,50 €
Ensemble **	45 Min. / SW	117,00 €	9,75 €	156,00 €	13,00 €
Ensemble **	60 Min. / SW	156,00 €	13,00 €	204,00 €	17,00 €
Ensemble **	90 Min. / SW	234,00 €	19,50 €	312,00 €	26,00 €
Ensemble **	90 Min. / 2 SW	117,00 €	9,75 €	156,00 €	13,00 €
Ensemble **	90 Min. à 10 Termine	60,00 €	5,00 €	120,00 €	10,00 €
Materialpauschale Ensemble/Kammermusik	alle	12,00 €	1,00 €	12,00 €	1,00 €
3 Musiktheorie gebührenfrei*	alle				
4 Musiktheorie**	45 Min. / SW	180,00 €	15,00 €	234,00 €	19,50 €
Musiktheorie SVA**	60 Min. / SW	240,00 €	20,00 €	312,00 €	26,00 €
Musiktheorie Crashkurs ** (zeitlich befristet)	alle	30,00 €	je Kurs		

* mit Unterrichtsvertrag für Instrument oder Gesang

** ohne Unterrichtsvertrag für Instrument oder Gesang

Fach	Unterrichtsdauer	Jahres- entgelt Tarif A	monatl. Rate Tarif A	Jahres- entgelt Tarif B	monatl. Rate Tarif B
IV Förderunterricht					
Förderunterricht gebührenfrei *					
Studienvorbereitende Ausbildung gebührenfrei **					
*nach erfolgreicher Teilnahme im Innerschulischen Wettbewerb bzw. zur Wettbewerbsvorbereitung					
**nach erfolgreicher Teilnahme im Innerschulischen Wettbewerb als zusätzliche Hauptfachstunde oder Einzelunterricht in einem Pflichtfach. Eine verpflichtende Teilnahme an studienvorbereitenden Musiktheorie/ Gehörbildung ist Voraussetzung.					
V Darstellende Kunst (Tanz/Schauspiel)					
Gruppenunterricht Tanz/Schauspiel	60 Min. / SW	228,00 €	19,00 €	300,00 €	25,00 €
Gruppenunterricht Tanz/Schauspiel	90 Min. / SW	336,00 €	28,00 €	420,00 €	35,00 €
Materialpauschale	alle	12,00 €	1,00 €	12,00 €	1,00 €
VI Bildende Kunst (Malerei/Grafik, Keramik, Kreatives Gestalten)					
Gruppenunterricht	60 Min. / SW	228,00 €	19,00 €	300,00 €	25,00 €
Gruppenunterricht	90 Min. / SW	336,00 €	28,00 €	420,00 €	35,00 €
Studienvorbereitende Mappengestaltung - gebührenfrei*	4 Termine à 3 Std.				
Studienvorbereitende Mappengestaltung**	4 Termine à 3 Std.	30,00 €	<i>je Termin</i>		
Materialpauschale Malerei/Grafik	alle	24,00 €	2,00 €	24,00 €	2,00 €
Materialpauschale Kreatives Gestalten	alle	36,00 €	3,00 €	36,00 €	3,00 €
Materialpauschale Keramik	alle	48,00 €	4,00 €	60,00 €	5,00 €
* mit Unterrichtsvertrag Bildende Kunst					
** ohne Unterrichtsvertrag					
VII Aufnahmegebühr über alle Tarife	je Person und Fach	5,00 €			
VIII Nutzungsgebühr für Instrumente und Zubehör*					
Wiederbeschaffungswert bis 500 €	monatlich	8,25 €			
Wiederbeschaffungswert von 501 € bis 1000 €	monatlich	11,00 €			
Wiederbeschaffungswert von 1001 € bis 1500 €	monatlich	13,75 €			
Wiederbeschaffungswert ab 1501 €	monatlich	16,50 €			
Instrumentennutzung Klassenmusizieren	monatlich	10,00 €			
*bei Verfügbarkeit der Instrumente und jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.					
<u>Nutzungsgebühr für Instrumente im Präsenzunterricht außer Ensembleunterricht</u>					
Tastenteinstrumente Klavier/Flügel/Cembalo	monatlich	2,00 €			
Schlagwerk/Drums	monatlich	1,00 €			
Harfe	monatlich	1,00 €			
IX Sonstige Angebote					
Sofern die Musik- und Kunstschule Sonderformate oder Sonderprojekte (Kurse, Workshops. U.a.) anbietet, werden gesonderte Preise, auf Grundlage entstehender Kosten, erhoben. Derartige Formate oder Projekte sind nicht Gegenstand der Gebührentabelle.					
X Sonstige Entgelte					
1. Mahnung a 2,50 €					
2. Mahnung a 5,00 €					

Gebührensatzung für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 06.05.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 01.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/12 vom 22.03.2012, S. 93 ff.), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 14.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/14 vom 03.07.2014, S. 206), geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Ernst-Abbe-Bücherei vom 24.01.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt 14/24 vom 04.04.2024, S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Ernst-Abbe-Bücherei Gebühren. Im Weiteren werden Gebühren für besondere Leistungen und Säumnis- /Mahn- /Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Benutzer:in der Ernst-Abbe-Bücherei. Bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise mit Eintreten des Sachverhalts und wird sofort fällig. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Eintritt der Säumigkeit, ohne dass es eine schriftliche Erinnerung bedarf, und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungszwangs kostenpflichtig eingezogen.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. für 12 Monate*

Nutzergruppe	Gebühr
Erwachsene	20,00 EUR
Ermäßigte Karten**	10,00 EUR
Juristische Personen	30,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei
Schulen, Kindertagesstätten	kostenfrei
Gemeinnützige Institutionen	kostenfrei

2. für 6 Monate*

Nutzergruppe	Gebühr
Erwachsene	10,00 EUR
Ermäßigte Karten**	6,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei
Schulen, Kindertagesstätten	kostenfrei
Gemeinnützige Institutionen	kostenfrei

* Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 10 €.

**Inhaber von JENABONUS-Karten, Altersrentner, Studierende (außer Promovierende und Studenten im berufsbegleitenden Studium), Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen Wehrdienst. Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

3. Ausweis/ Ersatzausweis

Nutzergruppe	Gebühr
Grundsätzlich bei Anmeldung	1,00 EUR
Erwachsene	5,00 EUR
Ermäßigte Karten	3,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3,00 EUR
Schulen, Kindertagesstätten	3,00 EUR
Gemeinnützige Institutionen	3,00 EUR

§ 5 besondere Leistungen

1. Zusatzgebühren für Ausleihe und Verlängerung

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen für Bestseller-Service	2,00 EUR
über alle Nutzergruppen für mobile Endgeräte (außer Haus)	2,00 EUR

2. Zusatzservice

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen für Vormerkungen	1,00 EUR
über alle Nutzergruppen für Kopieren/ Drucken	
Pro DIN-A-4 Seite	0,10 EUR
Pro DIN-A-4-Seite farbig	0,50 EUR
Pro DIN-A-3 Seite	0,20 EUR
Pro DIN-A-3-Seite farbig	1,00 EUR

3. Kostenersatz bei Beschädigung

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen bei	
fehlenden Kleinteilen	1,00 EUR
kleineren Schäden an Medien	
Beschädigung von Hüllen	
Verlust von Beilagen/Beiheften	
Beschädigung von RFID-Etiketten	
Anstreichungen mit Bleistift	3,00 EUR
Beschädigungen an Büchern, welche durch	
Buchpflege zu beseitigen sind	5,00 EUR
Beschädigungen an Bildern/ Rahmen, welche	
zu beseitigen sind	9,00 EUR

4. Medienersatz

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die im vergangenen bzw. laufenden Jahr angeschafft worden und beschädigt worden sind, muss ein neuwertiges Ersatzexemplar geliefert werden.

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die bis zu 5 Jahre im Bestand sind, müssen bei Verlust oder Beschädigung, die Aussonderung nötig machen, 50 % des Neuanschaffungspreises erstattet werden.

Für Medien sowie mobile Endgeräte, die länger als 5 Jahre im Bestand sind, muss 30% des Neuanschaffungspreises gezahlt werden.

Ausnahmen bilden Bilder, Medien aus dem Magazin, des Territorialbestandes, sowie Medien, deren Wert inzwischen den Neuanschaffungspreis übersteigt. Über den zu leistenden Ersatz entscheidet die Einrichtungsleitung der Ernst-Abbe-Bücherei.

§ 6 Säumnis-/Mahn- /Bearbeitungsgebühren

1. Säumnisgebühr bei Leihfristüberschreitung

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen pro Tag und Medium	0,30 EUR

2. Mahngebühren

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen bei Aufforderung zur Medienabgabe oder Gebühreinzahlung	
1. Mahnung/ Zahlungserinnerung	2,50 EUR
2. Mahnung/ Zahlungserinnerung	5,00 EUR

3. Bearbeitungsgebühren für Gebührenbescheid

Nutzergruppe	Gebühr
über alle Nutzergruppen bei nichterfolgter Medienabgabe oder Gebühreinzahlung nach der 2. Mahnung/ Zahlungserinnerung	25,00 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der EAB vom 24.01.2024 außer Kraft.

Jena, den 16.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

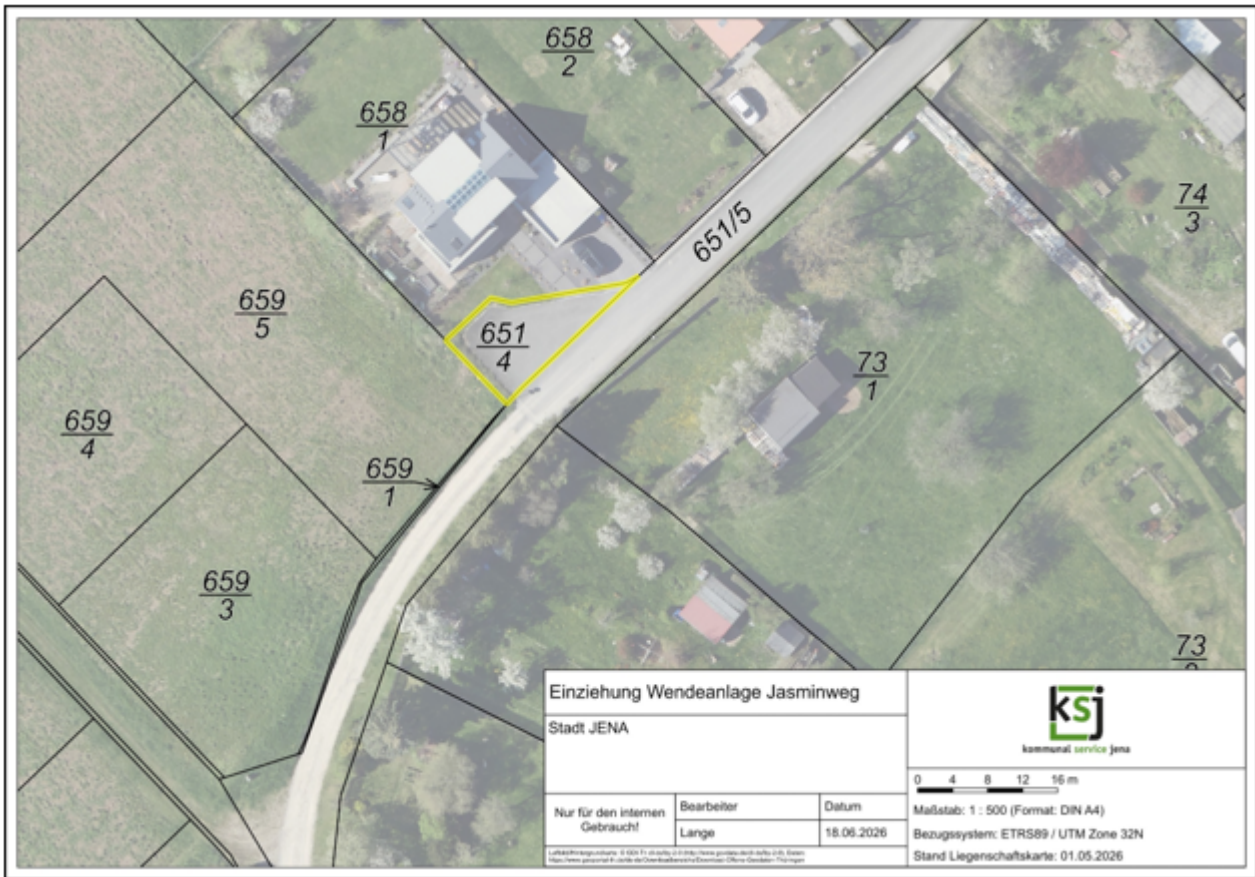
Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen: Quartiersplatz (Wohngebiet beim Mönchenberge)

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 21.05.2026 Nr. 26/0891-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird das Flurstück 169/9 in der Gemarkung Zwätzen, Flur 1, im Umfang der im Lageplan markierten Fläche der Maria-Pawlowna-Straße zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Quartiersplatz erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Die Nutzung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 19.06.2026

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
 (Oberbürgermeister)

(Siegel)

JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung
Am 25.06.2026, 17:00 Uhr , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (SUA) statt.	
<i>geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>	
1. Tagesordnung	
1.1 NEU: Wahl einer zweiten stellvertretenden Sitzungsleitung	
2. Protokollkontrolle	
3. Informationen zur Masterplanung Innenstadt ca. 17:30 Uhr	
4. NEU: Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0862-BV	ca. 18:30 Uhr
5. NEU: Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Abschließender Beschluss über den fortgeschriebenen FNP (Feststellungsbeschluss) (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0863-BV	ca. 19:15 Uhr
6. Studie zum Problem Kurzzeitvermietung (Fraktion Die Linke), Vorlage: 26/0951-BV	ca. 19:45 Uhr
7. Bericht zur Umsetzung der BV Nr. 21/0989 „Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena – neue Gartenstadtprojekte unterstützen“ (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0963-BE	ca. 20:15 Uhr
8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt	
9. Sonstiges	
Der Ausschussvorsitzende	

Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 01.07.2026 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 18:00 Uhr)

6. Bestätigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Stadtrates am 03.06.2026 - öffentlicher Teil -
7. Einwohnerfragestunde
8. Fragestunde
9. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Umbesetzung Gremien
Vorlage: 26/0989-BV
10. Beschlussvorlage Fraktion CDU - Gremienumbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss und im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 26/1002-BV
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Freiraumgestaltung Gries - Einreichung Interessenbekundung

(Phase 1) beim Bundesprogramm zur Förderung Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel

(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 26)

Vorlage: 26/0931-BV

12. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Öffnungszeiten der Freibäder
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 32)
Vorlage: 26/0953-BV
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vorkaufrechtsatzungen für den strategischen Flächenerwerb zur Umsetzung des Jenaer Baulandmodells Wohnen auf Grundlage des Wohnbauflächenkonzepts Jena 2035; „Paket 1“
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 24)
Vorlage: 26/0848-BV
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Lb 05 "Wohnbebauung An der Closewitzer Straße"
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 25)
Vorlage: 26/0897-BV
15. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Gegen Militarisierung positionieren!
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 29)
Vorlage: 26/0950-BV
16. Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Modernisierung der Busflotte des Jenaer Nahverkehrs
(Wiedervorlage vom 01.04.2026 TOP 24)
Vorlage: 26/0866-BV
17. Beschlussvorlage Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister Cornelia Förster, Dr. Christoph Nonnast, Christina Prothmann und Markus Meß - Nachbarschaftsstraßen (temporäre Spielstraßen) in den Ortsteilen Jena-West, Jena-Süd, Winzerla und Jena-Zentrum etablieren
(Wiedervorlage vom 01.04.2026 TOP 21)
Vorlage: 25/0530-BV
18. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Optimierung Umleitungskonzept Straßenbahnausbau
(Wiedervorlage vom 06.05.2026 TOP 22)
Vorlage: 26/0913-BV
19. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Studie zum Problem Kurzzeitvermietung
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 30)
Vorlage: 26/0951-BV
20. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke und Ortsteilbürgermeister Winzerla, Markus Meß - Befragung zu Bürgerzentrum Winzerla
(Wiedervorlage vom 01.04.2026 TOP 23 und 06.05.2026 TOP 10)
Vorlage: 26/0861-BV
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesamtstrategieprozess Jena 2035 - Einrichtung eines Strategie-Boards
Vorlage: 26/0983-BV

22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe für Erwachsene: Modellprojekt "Das WIR ist stärker als das ICH" (Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 28)
Vorlage: 26/0875-BV
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Jenaer Gebäudemanagement GmbH
Vorlage: 26/0974-BV
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebnecht-Straße"
Vorlage: 26/0905-BV
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebnecht-Straße"
Vorlage: 26/0906-BV
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebnecht-Straße"
Vorlage: 26/0907-BV
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 26/0862-BV
28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Abschließender Beschluss über den fortgeschriebenen FNP (Feststellungsbeschluss)
Vorlage: 26/0863-BV
29. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gestaltungskonzept Emil-Höllein-Platz (Stadtplatz östlich der Leipziger Straße)
Vorlage: 26/0943-BV
30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufhebung des Beschlusses Nr. 13/2024-BV „Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH“ vom 26.02.2014
Vorlage: 26/0962-BV
31. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) - Teil A
Vorlage: 26/0831-BV
32. Beschlussvorlage Fraktionen CDU, SPD, FDP und Ortsteilbürgermeister Isserstedt, Oliver Majuntke - Priorisierung des Sportplatzes beim Sanierungsprojekt Sportanlage Isserstedt
Vorlage: 26/0999-BV
33. Beschlussvorlage Fraktion CDU und Ortsteilbürgermeister Cospeda, Lutz Arnold - Freigestellten Schülerverkehr in den Jenaer Ortsteilen der Saaleplatte für Schüler ab Klasse 5 beibehalten
Vorlage: 26/1000-BV
34. Beschlussvorlage Fraktion CDU - Wiederherstellungspflichten nach Glasfaserausbaumaßnahmen
Vorlage: 26/1001-BV
35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Jena der Jahre 2019-2021 – Teil 2
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 33)
Vorlage: 26/0922-BE
36. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Tätigkeitsbericht des Kulturbüros „Gewächshaus“ vom 01.07. bis 31.12.2025
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 34)
Vorlage: 26/0929-BE
37. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Jahresbericht 2025 zu Teil C der Richtlinie zur Kommunalen Kulturförderung
(Wiedervorlage vom 03.06.2026 TOP 35)
Vorlage: 26/0937-BE
38. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - 4. Jahresbericht der kommunalen Antidiskriminierungsstelle
Vorlage: 26/0846-BE
39. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Jena
Vorlage: 26/0961-BE
40. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statusbericht 06 Smart City Projekt Jena
Vorlage: 26/0820-BE
41. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Reporting Zentraler Steuerungsbericht zum 30.04.2026 (Tertialbericht 1/2026)
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 26/0992-BE
42. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zur Umsetzung der BV Nr. 21/0989 „Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena – neue Gartenstadtprojekte unterstützen“
Vorlage: 26/0963-BE

Die Fortsetzung der 23. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, den 02.07.2026, 17:00 Uhr im Historischen Rathaus, Markt 1, 07743 Jena statt.

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

 **JENA LICHTSTADT.**

Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2026-VgV-PO-01

für die Leistung

Betriebsarztleistungen für die Stadtverwaltung Jena für 5 Jahre

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdocuments.html?id=869319>

Angebotsfrist: 21.07.2026 / 10:00 Uhr

Versand an EU: 18.06.2026

Verschiedenes

Jenaer Statistik – Quartalsbericht IV/2025

Der aktuelle statistische Quartalsbericht IV/2025 wurde am 08.06.2026 veröffentlicht und ist einsehbar unter:

<https://statistik.jena.de/de/statistische-quartalsberichte>